



Masernschutzgesetz seit dem 1. März 2020

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
seit dem 1. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Das Gesundheitsamt/Landkreis Celle informierte uns, dass **alle nach 1970 geborenen** Personen, die in **Gemeinschaftseinrichtungen** (z. B. Schulen) betreut werden, einen vollständigen Masern-**Impfschutz nachweisen** müssen.

Über nicht vorgelegte Nachweise muss die Schule das Gesundheitsamt informieren.

Fragen und Antworten zum Masernschutzgesetz finden Sie unter www.masernschutz.de

Freundliche Grüße

N. Dietz-Hähnlein/Schulleitung

Ärztliche Bescheinigung

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:	

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von einer Masern-Impfung:

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel

Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung